

Hauptzollamt Ulm



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Ulm, Postfach 22 69, 89012 Ulm

HZA Augsburg
FKS Lindau
Bregenzerstr.5-7
88131 Lindau



H. Raschick

DIENSTGEBAUDE Max-Eyth-Straße 22, 72793 Pfullingen

BEARBEITET VON ZOI Luxmann

TEL +49 (0) 71 21 30 17-234 (oder 30 17-0)

FAX +49 (0) 71 21 30 17-299

E-MAIL poststelle@hzaul.bfinv.de

DATUM 28.08.2014

BETREFF Kiefert Industrieconsulting e.K.

BEZUG

ANLAGEN Einstellungsverfügung

GZ SV3300 – P 1079/11 – E4201 (bei Antwort bitte angeben)

Vlg
gem. Rückfrage E 4
Vorgang z.d. 1. keine weiteren
Beratungen
L. 03.08.14

- Kurzmitteilung -

Der Vorgang wird übersandt

- urschriftlich
- nachrichtlich
- gem. Absprache
- auf Aufforderung
- zuständigkeitsshalber
- zum Verbleib
- zur Entlastung
- dankend zurück
- Irrläufer

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Rücksprache
- Erledigung
- Bericht
- Stellungnahme
- weitere Bearbeitung
- weitere Veranlassung
- Mitteilung über das Veranlasste
- Auswertung

Sehr geehrter Herr Raschick,

wie telefonisch besprochen, übersende ich Ihnen hiermit die genannten Prüfakten inklusive vorliegender Einstellungsverfügungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lauxmann

Öffnungszeiten: Mo.-Do. 09:00 – 15:00; Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Ulm, BLZ 630 000 00, Kto. 630 010 01,
IBAN DE 036 300 000 000 630 010 01, BIC MARKDEF 1630

www.zoll.de



Hauptzollamt Ulm

abfS. S. 9.2013



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Ulm, Postfach 22 69, 89012 Ulm

Staatsanwaltschaft Tübingen
Charlottenstr.19
72070 Tübingen

DIENSTGEBAUDE Max-Eyth-Str. 22, 72793 Pfullingen
BEARBEITET VON ZOI Lauxmann
TEL +49(0)71213017 - 234 (oder -
+49(0)712130170)
FAX +49(0)71213017-299
E-MAIL poststelle@hzau.bfinv.de

DATUM 09. September 2013

BETREFF Anfangsverdacht gegen Carl Kliefert als Geschäftsführer der Kliefert Industrieconsulting e.K., [REDACTED] wegen Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gem. § 266a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 27 StGB

BEZUG

ANLAGEN Prüfakte (PA) Bl. 1 - 545
GZ SV 3100 - P 1179/10 - E 4201 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Carl Kliefert als alleiniger Geschäftsführer der Kliefert Industrieconsulting e.K., [REDACTED] vermittelt seit dem Jahr 2010 selbständige Fachkräfte in die Industrie. Hierfür betreibt die Kliefert Industrieconsulting e.K. ein Internetportal auf dem „Für Unternehmen“ „die Beschaffung und den Einsatz von qualifizierten selbständigen Fachkräften“ mit den Vorteilen „Qualität und Gewährleistung, Überbrückung von Auftragspitzen, Kurze Reaktionszeiten in der Auftragsbesetzung, Realisierung von Großprojekten, Genau kalkulierbare Kosten für den Personaleinsatz“ geworben wird.

Zu diesem Zwecke bietet sie „Für Dienstleister“ „den Gründungsservice, Kontaktherstellung zu renommierten Unternehmen, Koordination von Geschäftsprozessen, Organisation von Unterkunft, Buchhaltung, mehrsprachige Abwicklung aller Verwaltungsangelegenheiten mit Ämtern und Behörden, individuelle Betreuung“, an.

Infolge ihrer Geschäftstätigkeit erzielte die Kliefert Industrieconsulting e.K. im Jahr 2011 einen Umsatz i.H.v. [REDACTED] und 2012 i.H.v. [REDACTED]

Sowohl das Gewerbeamt Tübingen (PA Bl. 1 - 2), als auch die involvierten Finanzämter Tübingen (PA Bl. 282 - 290 und 493 - 502), Nürtingen (PA Bl. 291 - 331) und Konstanz (PA Bl. 482) äußerten infolge der, durch die Kiefert Industrieconsulting e.K eingereichten Unterlagen bezüglich „der zu vermittelnden Personen (bisher ist nur die Vermittlung von ca. 150 ungarischen Staatsangehörigen bekannt)“ mehrfach die Vermutung, dass es sich bei den vermittelnden Personen tatsächlich um abhängig Beschäftigte handeln könnte und somit der Verdacht einer diesbezüglichen Scheinselbständigkeit vorliege.

Auch Äußerungen seitens der Kiefert Industrieconsulting e.K. gegenüber den beteiligten Behörden konnten dementsprechende Anhaltspunkte, auch im Hinblick auf den Bezug zu Firma E █████ mit Sitz in █████ (Staatsanwaltschaft Tübingen Az.: 36 Js █████/10) bei der Herr Kiefert vormals beschäftigt war, nicht entkräften. Zudem ging, nach bisherigem Erkenntnisstand, ein Herantreten seitens der Kiefert Industrieconsulting e.K. mit dem jeweiligen Finanzamt, bzw. der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Pfullingen nicht über eine telefonische Kontaktaufnahme hinaus und beinhaltete weder rechtsverbindliche Auskünfte noch eine erwähnte „Abstimmung des Geschäftsmodells“ (PA Bl. 289 - 290).

Im Zuge der Sachverhaltsübermittlung am 31.09.2011 an die zuständige Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, kommt diese anhand der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen einer ersten sozialversicherungsrechtlichen Einschätzung aktuell zu dem Ergebnis, dass „die geäußerten Verdachtselemente berechtigt sein könnten, jedoch noch intensiver insbesondere dahingehend ermittelt werden sollte, ob es sich bei der Kiefert Industrieconsulting e.K. tatsächlich um eine Unternehmensberatung oder um ein Bauunternehmen handelt“ (PA Bl. 476).

Ich bitte Sie daher um Entscheidung, ob infolge der bisherigen Erkenntnisse Ermittlungsverfahren gegen mögliche (bisher noch nicht weiter verifizierte) Arbeitgeber im Hinblick auf § 266a Abs. 1 und 2 StGB, bzw. gem. § 266a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 27 StGB gegen den verantwortlich Handelnden der Kiefert Industrieconsulting e.K. einzuleiten, oder gegebenenfalls Prüfungsmaßnahmen gem. § 2 SchwarArbG in Betracht zu ziehen sind.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scheck, ZAR

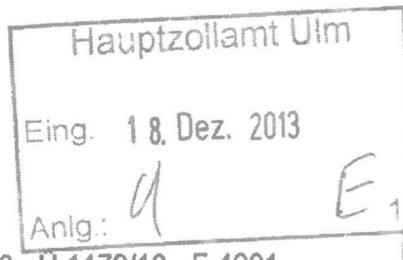


Staatsanwaltschaft Tübingen

Staatsanwaltschaft Tübingen, 72015 Tübingen

- Vertraulich zu behandeln -

Hauptzollamt Ulm
Schillerstraße 1/1
89077 Ulm



Ihr Zeichen SV 3100 - U 1179/10 - E 4201

Datum 11.12.2013/rix

Name Herr Freudenberg

Durchwahl Tel. 07071 2002794

Fax 07071/200-2653

Aktenzeichen P19.JB.19188/13

20. Dez. 2013
(Bitte bei Antwort angeben)

Sachgebiet C EX F 11 E 42 C 8
E 4201 z. u. h.
D 6.1.4. J

Ermittlungsverfahren gegen Carl Kriefert, geboren am 15.09.1980, Geschäftsführer, verheiratet,
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft [REDACTED]
wegen Vorenthaltens/Veruntreuens von Arbeitsentgelt

Mitteilung nach Nr. 11 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen

Diese Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren.

gez. Freudenberg
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Anlage: Einstellungsmittelung

Charlottenstr. 19 - 72070 Tübingen

Behindertenparkplatz: beim Haus Parkplatz: Parkhaus König

Verkehrsanbindung: Stadtbus-Haltestelle Rappstraße

Telefon: 07071/2000 Telefax: 07071/2002661 Poststelle@statuebingen.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo. - Fr. 9.00 - 11.30 Uhr, Mo. - Do. 14.00 - 15.30 Uhr



Staatsanwaltschaft Tübingen

Staatsanwaltschaft Tübingen, 72015 Tübingen

- Vertraulich zu behandeln -

Hauptzollamt Ulm
Schillerstraße 1/1
89077 Ulm

Datum 11.12.2013/rix

Name Herr Freudenberg

Durchwahl Tel. 07071 2002794

Fax. 07071/200-2653

Aktenzeichen 19 Js 19188/13

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen SV 3100 - Ü 1179/10 - E 4201

Ermittlungsverfahren gegen Carl Kiefert

wegen Vorenhaltens/Veruntreuens von Arbeitsentgelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 09.12.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten liegt zur Last, seit 2010 als alleiniger Geschäftsführer der Kiefert Industrie Consulting e.K. [REDACTED] verschiedene, vornehmlich ungarische Arbeitnehmer im Rahmen einer Vermittlungstätigkeit beschäftigt zu haben bzw. selbst als sog. "Scheinselbstständiger" tätig zu sein.

Aus den bislang vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der Beschuldigte mit den oben Genannten gleichlautende Verträge abschloss, nachdem er als Auftragnehmer Beratungsdienstleistungen bei der Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen zum Existenzaufbau für die oben Genannten als Auftraggeber zu erbringen hatte. Damit liegt derzeit kein Anfangsverdacht bezüglich einer Straftat gemäß § 266a StGB vor. Mithin ist von vornherein zumindest sehr fernliegend, dass der Beschuldigte selbst die oben Genannten als sogenannte "Scheinselbstständige", mithin als Arbeitnehmer im Sinne von § 266a StGB beschäftigt hat. Die Annahme, der Nachweis einer nichtselbständigen Tätigkeit des Beschuldigten selbst könne gelingen, ist angesichts der Gesamtumstände und der vorliegenden

Charlottenstr. 19 - 72070 Tübingen

Behindertenparkplatz: beim Haus Parkplatz: Parkhaus König

Verkehrsanbindung: Stadtbus-Haltestelle Rappstraße

Telefon: 07071/2000 Telefax: 07071/2002661 Poststelle@statuebingen.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo. - Fr. 9.00 - 11.30 Uhr, Mo. - Do. 14.00 - 15.30 Uhr

Vertragsdokumente derzeit nicht im Ansatz gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Freudenberg
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.



Baden-Württemberg
STAATSANWALTSCHAFT TÜBINGEN

Az.: 19 Js 19188/13

Verfügung vom 10.01.2014

- 1) Mit LO 19188/13 Herrn Abteilungsleiter 1 mit der Bitte um Billigung
- 2) Das Verfahren 19 Js 19188/13 wird wieder aufgenommen zwecks Verfahrensverbindung. Das Verfahren 19 Js 25015/13 wird zum Verfahren 19 Js 19188/13 verbunden.
- 3) Das Verfahren 19 Js 19188/13 bleibt gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist auch unter Berücksichtigung der weiteren von den Ermittlungsbehörden vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Befragungen des [REDACTED] und des [REDACTED] nicht veranlasst.

Die Geschäftstätigkeit des Beschuldigten war bereits - zumindest mittelbar - Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 13 Js 12590/10 (vgl. beigelegte Einstellungsverfügung vom 03.11.2011) der Staatsanwaltschaft Tübingen. Sie begegnet schon ihrer Sache nach bei verständiger Würdigung zumindest Anfangsvorwandsmomenten im Hinblick auf § 266a StGB. Im Ergebnis ist jedoch eine Anklageerhebung nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu rechtfertigen. Zur Begründung wird auf die Einstellungsverfügung vom 06.12.2013 verwiesen.

Ergänzend ist auszuführen: Nach den Angaben der - nicht dauerhaft im Bundesgebiet aufhältlichen und erreichbaren [REDACTED] nutzen diese von der Fa. Kriefert gestelltes Gerät, haben keine anderen Arbeitgeber und betreiben selbst keine Werbung. Dies trägt zwar nicht zur Entlastung des Beschuldigten bei, angesichts der bekannten und vertraglich festgehaltenen Tätigkeit des Beschuldigten im Rahmen der anfänglichen „Existenzaufbauberatung“ sind die recht pauschalen, nicht präzisierten und teilweise nicht widerspruchsfreien Angaben der Zeugen allerdings - noch - erklärbar. Zudem ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Zeugen berichten, vor Ort auf der Baustelle von anderen, nicht dem Beschuldigten zuzurechnenden Firmen Weisungen erhalten und mit diesen maßgebliche Absprachen getroffen zu haben, zudem ihre Arbeitsleistungen selbst und eigenständig in Rechnung zu stellen. [REDACTED] bezeichnet den [REDACTED] als „GbR-Partner“. Eine selbständige, nicht vom Beschuldigten sozialver-

z. B. Landesamt für Statistik Ulm
und Landratsamt Pfullingen

05. Feb. 2014

JK
JS

sicherungsrechtlich abhängige Geschäftstätigkeit ist damit nicht widerleglich,
auch wenn Restverdachtsmomente bleiben.

4) Abtragen

5) Mitteilungen sind nicht veranlasst

6) MF dieser Verfügung an HZA Ulm z.K. und zur Verfolgung etwaiger Ord-nungswidrigkeiten in eigener Zuständigkeit

7) Weglegen

Freudenberg
Staatsanwalt

3S: Carl Klie-fert
15.09.80

bei der Überprüfung der Lidl-Baustelle in Gerbrunn wurden u.a. zwei Personen festgestellt, die für die Firma M ██████ als Selbständige tätig waren ██████████

Abgabe an FKS Pfullingen zwecks Prüfung "Managerfirma" Kiefert Consulting aus Tübingen.

03.09.2014: Posteingang FKS Pfullingen: Seitens der FKS Pfullingen wurde bereits zweimal versucht gegen die Fa. Kiefert Consulting als möglichen Arbeitgeber der "Scheinselbständigen" vorzugehen. Beide EV wurden von der StA Tübingen bereits im Anfangsstadium gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (nicht einmal eine Durchsuchung). Der zuständige SB der FKS Pfullingen, ZOI Luxmann, teilte telefonisch mit, dass er den Verdacht auf "Scheinselbständigkeit" der "vermittelten" Ungarn schon sieht, nur leider nichts machen könne, da die StA in den vorliegenden Verfahren gegen die Fa. Kiefert nicht gewillt sei zu ermitteln.

Nach Rücksprache mit E4 werden die zurück gesandten Unterlagen z.d.A. genommen; keine weiteren Veranlassungen.